

Informationsblatt für Erziehungsberechtigte minderjähriger Zeugen

Ihre Tochter/ Ihr Sohn wurde als Zeugin/ als Zeuge zu einer Vernehmung eingeladen.

Eine Zeugin/ ein Zeuge ist eine natürliche Person, von denen nach den Umständen angenommen werden kann, dass sie aus eigener Wahrnehmung Angaben zu bestimmten Tatsachen machen kann. Ein Mindestalter gibt es für Zeuginnen/ Zeugen nicht. Vielmehr kommt es darauf an, dass eine Zeugin/ ein Zeuge Erlebtes aus eigener Wahrnehmung schildern kann. Deshalb kommen auch Kinder als Zeugin oder Zeuge in Betracht. Eine Zeugenaussage können nur am Verfahren nicht beteiligte Dritte machen. Deshalb steht einer Zeugin oder einem Zeugen oder Ihnen auch kein Recht auf Akteneinsicht zu.

Eine Zeugenaussage ist erforderlich um einen Sachverhalt zu ermitteln und dient im Verwaltungsverfahren als Beweismittel.

Bitte bedenken Sie, dass jeder in eine Situation geraten kann, z.B. bei einem Verkehrsunfall, in der er zur Aufklärung des Sachverhalts auf die Aussage einer Zeugin oder eines Zeugen angewiesen ist.

Die Zeugenpflicht umfasst sowohl die Pflicht zur Vernehmung zu erscheinen als auch die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage. Verweigert eine Zeugin /ein Zeuge die Aussage, ohne dass die Voraussetzungen eines Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechts vorliegen, kann das Gericht um ihre/seine Vernehmung ersucht werden.

Rechtsgrundlage für die Ladung als Zeugin/ als Zeuge in dem hier zugrundeliegenden förmlichen Verwaltungsverfahren sind die §§ 26 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen –VwVfG NRW – vom 12.11.1999 i.V.m. §§ 3, 25 Abs. 1 S. 1 des Landesdisziplinargesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – LDG NRW – vom 16.11.2004.

Einer Zeugin bzw. einem Zeugen steht ein Zeugnisverweigerungsrecht zu, wenn sie/er mit der beschuldigten Beamtin bzw. dem beschuldigten Beamten verlobt, verheiratet (auch gewesen), verwandt oder verschwägert ist.

Zeuginnen und Zeugen haben ein Aussageverweigerungsrecht, wenn sie sich durch ihre Aussage selber oder eine Angehörige oder einen Angehörigen von ihnen der Gefahr aussetzen würden, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

Zeuginnen und Zeugen können sich bei einer Vernehmung nicht durch eine Bevollmächtigte bzw. einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Sie können sich aber eines Beistandes bedienen. An einen Beistand werden keine besonderen Anforderungen gestellt. Es kann eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt aber auch eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter sein. In der Schule steht Ihrem Kind eine Vertrauenslehrerin oder ein Vertrauenslehrer zur Verfügung, die Ihr Kind bei der Aussage unterstützen können.

Kosten für einen Beistand können in der Regel nicht erstattet werden, da das Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (JVEG) nur die Erstattung der notwendigen Kosten vorsieht. Ob Kosten im Einzelfall notwendig sind, bedarf einer Einzelfallprüfung.

Persönliche Daten über Zeuginnen und Zeugen werden nicht erhoben. Lediglich die für die Vernehmung erforderlichen Daten (Name, Anschrift, Geburtsdaten und Erziehungsberechtigte) befinden sich in einem Verwaltungsvorgang.

Auch in dem hier geführten Verfahren gilt der rechtsstaatliche Grundsatz des rechtlichen Gehörs. Danach steht der betroffenen Beamtin/ dem betroffenen Beamten und ihrem/ seinem Rechtsbeistand grundsätzlich das Recht zu, an Zeugenvernehmungen teilzunehmen und sachdienliche Fragen zu stellen (§ 24 Abs.4 LDG NRW). Das Teilnahme- und Fragerecht der Beamtin/ des Beamten im Rahmen von mündlichen Vernehmungen dient der Durchführung eines fairen Verfahrens und soll der Beamtin/ dem Beamten eine umfassende Beweisteilhabe sichern, insbesondere das Recht auf Zugang zu den Quellen der Sachverhaltsermittlung.

Ein Ausschluss der Beamtin/ des Beamten ist nur möglich, wenn dies aus wichtigem Grund erforderlich ist. Ein wichtiger Grund liegt z. B. dann vor, wenn der Ermittlungszweck gefährdet wäre, z.B. wenn zu befürchten ist, dass die Zeugin/ der Zeuge in Anwesenheit der Beamtin/ des Beamten nicht die Wahrheit sagen würde. Ein Ausschluss der Beamtin/ des Beamten ist auch zum Zweck des Schutzes der Rechte Dritter möglich, z.B. wenn die Zeugin/ der Zeuge infolge der Anwesenheit der Beamtin/ des Beamten einer besonderen psychischen Belastung ausgesetzt wäre. Eine besondere psychische Belastung ist aber nicht bereits dadurch gegeben, dass die Beamtin/ der Beamte oder eine Rechtsanwältin bzw. ein Rechtsanwalt an einer Vernehmung teilnimmt.